
Stellungnahme

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen
Lüdinghausen

Kalkulation der Abwassergebühren der Stadt Lüdinghausen für das
Jahr 2022

Entwurf 10.11.2021

Auftrag: DEE00059156.1.1

Entwurf 10.11.2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	4
B. Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2022.....	7
I. Rechtsgrundlagen und Vorgehen.....	7
II. Kostenartenrechnung	9
1. Andere aktivierte Eigenleistungen.....	11
2. Materialaufwand	11
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	12
4. Abschreibungen	12
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14
III. Kostenstellenrechnung	15
IV. Kostenträgerrechnung.....	17
V. Mengengerüst der Kalkulation.....	19
VI. Ermittlung der Abwassergebühren	20
C. Zusammenfassung.....	22

Anlagen

- 1 Betriebsabrechnungsbogen 2022
- 2 Herleitung Verzinsungsbasis 2022
- 3 Verteilung Hauptkostenstellen und Gebührenberechnung 2022

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen (im Folgenden auch Abwasserwerk) beauftragte uns mit Schreiben vom 27. September 2021 mit der Kalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2022. Der Beauftragung lag unser Angebot vom 24. September 2021 zu Grunde.
2. Die Abwasserbeseitigung für die Einwohner und Gewerbebetriebe der Stadt Lüdinghausen obliegt dem Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen. Dieses wird in der Betriebsform eines Eigenbetriebes geführt. Neben den erforderlichen Kanälen (rd. 36,85 km Mischwasserkanäle, rd. 61,18 km Regenwasserkanäle und rd. 62,18 km Schmutzwasserkanäle) verfügt das Abwasserwerk über 24 Pumpwerke und 20 Regenbecken. Die Abwasserreinigung erfolgt durch den Lippeverband.
3. Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Lüdinghausen Benutzungsgebühren auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der „Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 18. Dezember 2020“ (Gebührensatzung). Die Stadt bringt entsprechend der Anforderungen der gefestigten abgabenrechtlichen Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen getrennte Gebühren für die Einleitung von Regen- und Schmutzwasser zur Abrechnung. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gebührensatzung erhebt die Stadt eine Schmutzwassergebühr von 2,87 €/m³ Frischwasser sowie gemäß § 5 Abs. 6 eine Niederschlagswassergebühr von 0,75 €/m² bebauter und/oder befestigter Fläche bzw. 0,78 €/m² angeschlossener Straßenfläche.
4. Das Abwasserwerk ist am 1. Januar 1997 gegründet worden. Mit Gründung wurde die Betriebsführung ausgelagert. Das Abwasserwerk beschäftigt kein eigenes Personal. Die kaufmännische Verwaltung wird im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Stadtwerke Coesfeld GmbH erbracht. Die technischen und sonstigen Dienstleistungen werden von der Stadt Lüdinghausen erbracht. Nach den uns erteilten Auskünften wurde das Anlagevermögen im Rahmen der Gründung des Abwasserwerks zu damaligen Sachzeitwerten aus dem städtischen Haushalt in das Abwasserwerk überführt. Bei den handelsrechtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Abwasserwerkes für bis zum Jahr 1997 aktivierte Anlagen handelt es sich somit um Wiederbeschaffungszeitwerte zum 1. Januar 1997. Aufgrund der abgabenrechtlichen Vorgaben zur Ermittlung der zulässigen Verzinsungs- und Abschreibungsbasis werden - ergänzend zum handelsrechtlichen Anlagenverzeichnis - Anlagenverzeichnisse auf Basis der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten und auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten geführt.
5. Unsere Aufgabe ist es, auf Basis der Wirtschaftsplanung 2022 die Abwassergebühren des Jahres 2022 zu kalkulieren. Dies beinhaltet insbesondere folgende Arbeitsschritte:

- Plausibilitätsprüfung der bestehenden Anlagenrechnungen (rechnerische Richtigkeit, Zuordnung zu Anlagengruppen, Abschreibungsdauern), insbesondere die Ermittlung der Abschreibungen und der Restwerte in den abgabenrechtlich relevanten Bewertungskreisen (historische Anschaffungs-/Herstellungskosten, Wiederbeschaffungszeitwerte); Prüfung der Behandlung von Anlagen im Bau sowie der geplanten Anlagenzugänge für den Kalkulationszeitraum (keine Prüfung der Vollständigkeit bzw. Neuaufnahme des Vermögens).
 - Ermittlung und sachgerechte Verteilung der kalkulatorischen Zinsen unter Berücksichtigung des fortgeschriebenen Abzugskapitals (Kanalanschlussbeiträge, Zuschüsse, Werte der von Dritten unentgeltlich übernommenen Anlagen) sowie der Anlagen im Bau; Zuordnung auf die Kostenträger Schmutzwasserbeseitigung, Grundstücksentwässerung und Straßenentwässerung.
 - Erarbeitung eines Plan-Betriebsabrechnungsbogens, insbesondere Aussonderung leistungsfremder Kosten; Verteilung der Plankosten der Abwasserentsorgung auf die Vor- und Endkostenstellen (Primärkostenverteilung), Umlage der Vorkostenstellen auf Endkostenstellen (Sekundärkostenverteilung).
 - Rechnerische Ermittlung der kostendeckenden Gebührensätze. Die Berechnung erfolgt durch Division der Plankosten für jede Leistungsart durch die geplanten Entgeltbemessungseinheiten.
6. Die Kalkulation von Anschlussbeiträgen u. ä. sowie die Prüfung von Leistungen Dritter (beispielsweise Betriebsführung durch Stadtwerke Coesfeld GmbH) auf Übereinstimmung mit preisrechtlichen Vorschriften (VO PR 30/53; LSP) und die Erstellung von Nachkalkulationen für Vorjahre waren nicht Auftragsgegenstand.
7. Das Abwasserwerk hat uns das zur Erstellung des Kalkulationsschemas notwendige Datenmaterial zur Verfügung gestellt und darüberhinausgehende Auskünfte erteilt. Im Wesentlichen waren dies folgende Daten und Unterlagen:
- Grunddaten zur Wirtschaftsplanerstellung 2022 des Abwasserwerkes
 - Aufstellung Anlagenvermögen auf Basis historischer Anschaffungs-/Herstellungskosten, Stand 31. Dezember 2022
 - Investitionsplan 2022 bis 2025 des Abwasserwerkes
 - Aufstellung der Zuschüsse (Anschlussbeiträge, Landeszuschüsse)
8. Die Arbeiten wurden von uns in unserem Büro in Düsseldorf in den Monaten Oktober und November 2021 durchgeführt.
9. Sach- und Erkenntnisstand der vorliegenden Stellungnahme ist der 5. November 2021.

10. Für die Durchführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 maßgebend.
11. Unsere Arbeitsergebnisse sind ausschließlich an das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen gerichtet. Soweit unsere Arbeitsergebnisse weiteren Dritten gegenüber verwendet werden sollen, bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern werden. Diese Zustimmung wird aber nur erteilt, wenn der Dritte uns schriftlich bestätigt, dass auch ihm gegenüber eine Verantwortlichkeit nur nach Maßgabe der diesem Auftrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 besteht, und wenn uns ansonsten keinerlei Interessenkonflikte an einer Weitergabe hindern.
12. PwC ist einem nicht berechtigten Empfänger in Bezug auf unsere Ergebnisse in keinerlei Weise verpflichtet und verantwortlich. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die ein nicht berechtigter Empfänger im Vertrauen auf unsere Ergebnisse erleidet.

B. Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2022

I. Rechtsgrundlagen und Vorgehen

13. Gem. § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz haben im Bundesland Nordrhein-Westfalen die Gemeinden das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 18a des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen.
14. Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere § 6 KAG NW, regelt das Recht der Benutzungsgebühren, zu denen auch die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren gehören, sofern keine privatrechtlichen Entgelte erhoben werden.
15. Zu den Grundsätzen der Abgabenerhebung im Rahmen des Kommunalabgabenrechts zählen insbesondere das Äquivalenzprinzip - wonach die Gebühren nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der öffentlichen Leistung stehen dürfen - und der Grundsatz der Kostendeckung. Der Kostendeckungsgrundsatz besagt, dass das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten der Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen soll (§ 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NW). Insoweit stellen die Gesamtkosten die Obergrenze für die Festlegung der Gebührensätze dar.
16. Nach § 6 Abs. 1 KAG NW werden Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher kommunaler Einrichtungen auf Basis einer Gebührensatzung erhoben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Folglich muss die zu zahlende Gebühr leistungsbezogen sein, d. h. der Gebührenbelastung muss eine zeitlich entsprechende Benutzung gegenüberstehen.
17. Darüber hinaus ist auf die Periodengerechtigkeit der in die Gebührenkalkulation einbezogenen Kosten zu achten, d. h. auf den durch die Leistungserbringung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in der jeweiligen Leistungs- und Berechnungsperiode. Außerordentliche, aperiodische und nicht unmittelbar mit der Leistung zusammenhängende Aufwendungen sind zu neutralisieren. Es gilt hier der „betriebswirtschaftliche“ oder „wertmäßige“ Kostenbegriff mit ggf. landesrechtlichen Spezifizierungen.
18. Ein weiteres Kriterium zur Beschränkung des als ansatzfähig geltenden Kostenumfangs ist der Grundsatz der Erforderlichkeit von Kosten, der in einem engen Zusammenhang mit einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung steht.
19. Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 KAG NW). Zu den Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen und Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig (linear) zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

20. Die Kosten setzen sich aus Grund-, Zusatz- und Anderskosten zusammen. Grundkosten werden durch den von der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit verursachten (Zweck-) Aufwand dargestellt, der unverändert aus der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. deren Planung (Wirtschaftsplanung) in die Kostenrechnung übernommen wird. Zusatzkosten sind nicht gleichzeitig Aufwand. Hierunter fallen u. a. die kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen. Anderskosten sind z. B. kalkulatorische Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte - da bei der Bewertung der Güterverbräuche von den Wertansätzen der handelsrechtlichen Rechnungslegung abgewichen wird.
21. Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 KAG NW sind die Gebühren spätestens alle drei Jahre zu kalkulieren und Kostenüberdeckungen müssen bzw. Kostenunterdeckungen können nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NW spätestens nach vier Jahren ausgeglichen werden.
22. Die Gebühr kann nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.
23. Im Rahmen der Gebührenkalkulation zur Ermittlung der Gebührensätze sind die voraussichtlich anfallenden ansatzfähigen Kosten und die voraussichtlichen Zahlen der maßstabsbezogenen Benutzungs- oder Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum (Vorkalkulation) abzuschätzen. Der Gebührensatz ergibt sich aus der Division der Kostenmasse durch die Zahl der Maßstabseinheiten.
24. Zur Herleitung der ansatzfähigen Kosten für die Kalkulation von Abwassergebühren bildet daher eine entsprechende Kostenrechnung die Grundlage bzw. stellt eine zentrale Voraussetzung dar. Sie dient der Erfassung, Verteilung und Zuordnung der Kosten, die bei der betrieblichen Leistungserstellung entstehen.
25. Das wesentliche Abgrenzungsmerkmal der Kostenrechnung zur Gewinn- und Verlustrechnung ist die Aussonderung außerordentlicher, betriebs- und periodenfremder Aufwendungen und Erträge sowie die Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten. Außerordentliche, betriebs- und periodenfremde Positionen gehören zum neutralen Ergebnis und stehen daher nicht im Zusammenhang mit dem verursachungs- und periodengerechten Bewertungsprinzip der betrieblichen Leistungserstellung. Auf Ebene der Kostenartenrechnung sind daher die Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehen bzw. periodenfremd sind, auszusondern.
26. Die Kostenrechnung wird üblicherweise in die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung untergliedert, wobei die Verteilung der Kosten anhand dieser Reihenfolge geschieht.

II. Kostenartenrechnung

27. Die Kostenartenrechnung dient der systematischen Erfassung aller Kosten, die bei der Leistungserstellung entstehen. Die entstehenden Kosten müssen in der Kostenartenrechnung vollständig erfasst und eindeutig einer Kostenart zugeordnet werden. Zur Sicherstellung einer überschneidungsfreien und vollständigen Berücksichtigung der zur Leistungserbringung erforderlichen Kosten empfiehlt sich die Abstimmung der Kosten- und Leistungsrechnung mit der Aufwands- und Ertragsrechnung (Finanzbuchhaltung). Dabei greift die Kostenrechnung auf die Grunddaten der Finanzbuchhaltung zurück und modifiziert diese für ihre besonderen Zwecke. Die Abwassergebührenkalkulation sollte daher mit den Ansätzen der Wirtschaftsplanung des Abwasserwerks abstimmbare sein. Die ebenfalls in der Wirtschaftsplanung zu berücksichtigenden Ansätze der eigenständigen gebührenrechnenden Einrichtung Entsorgung von Kleinkläranlagen wurden als leistungsfremde Kosten ausgesondert. So werden nur Kosten berücksichtigt, die ausschließlich der betrieblichen Leistungserstellung der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung zuzurechnen sind. Neben den Kosten wurden auch gebührenbedarfsmindernde Nebenerträge berücksichtigt.
28. Auf Ebene der Kostenarten stellt sich die Herleitung der ansatzfähigen Kosten unter Berücksichtigung der Nebenerlöse aus der Wirtschaftsplanung wie in folgender Tabelle dargestellt dar:

Kostenart/Konto	Aufwands- planung €	Aussonderungen/ Hinzurechnungen €	Ansatz Kalkulation €
Andere aktivierte Eigenleistungen	-5.100	0	-5.100
Sonstige Erträge	-1.525	0	-1.525
Mieten und Pachten	-25	0	-25
Sonstige Erträge	-1.500	0	-1.500
Materialaufwand	2.484.200	-29.894	2.454.306
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	81.500	0	81.500
Energie- und Wasserbezug	78.500	0	78.500
Brenn- und Treibstoffe	2.500	0	2.500
Material Direktverbrauch	500	0	500
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.402.700	-29.894	2.372.806
Fremdleistungen	1.028.000	0	1.028.000
Beiträge Lippeverband, Wasser- u. Bodenv.	0	0	0
WBV-Beitrag	11.000	0	11.000
Lippeverband-Beitrag	1.302.200	-794	1.301.406
Abwasserabgabe Landesumweltamt	32.400	0	32.400
Kleineinleiterabgabe	1.100	-1.100	0
Klärschlammentsorgung	28.000	-28.000	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.030.000	-31.464	998.536
Verluste aus Anlagenabgängen	15.000	-15.000	0
Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge	15.000	0	15.000
Sonstige Gebühren und Beiträge	24.000	0	24.000
Feuer- und Sturmversicherungen	1.000	0	1.000
Maschinenversicherungen	29.000	0	29.000
Bürobedarf, Zeitschriften	6.000	0	6.000
Fernsprechgebühren	1.500	0	1.500
Bekanntmachungen	11.500	0	11.500
Prüfungs- und Beratungskosten	10.000	0	10.000
Gutachterkosten	261.000	0	261.000
Gerichts- und Notariatskosten	5.000	0	5.000
Betriebsführungskosten	15.000	0	15.000
Sonstige Dienst- und Fremdleistungen	250.000	0	250.000
Bankgebühren	2.500	0	2.500
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	381.500	-16.464	365.036
Aus- und Fortbildung	2.000	0	2.000
Abschreibungen	1.400.000	588.546	1.988.546
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	68.000	732.659	800.659
Fremdkapitalzinsen	68.000	-68.000	0
Kalkulatorische Zinsen	0	800.659	800.659
Summe	4.975.575	1.259.847	6.235.422

29. Die Erlöse aus der Auflösung von Anschlussbeiträgen und Zuweisungen des Landes wurden entsprechend der bisherigen Vorgehensweise des Abwasserwerkes in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt. Das KAG NW sieht keine verpflichtende Absetzung von Auflösungsbeträgen aus Ertragszuschüssen vor. Nach einer Entscheidung des OVG Münster vom 21. März 1997 (Az. 9 A 1553/95) besteht bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen „keine gesetzliche Verpflichtung

der Gemeinde, das Abzugskapital [...] in voller Höhe von dem verminderten Anschaffungswert abzuziehen". Nach Auffassung des OVG vermindert das über Abschreibungen der Gemeinde zur Verfügung stehende Rückflusskapital „anteilig auch den noch in der Anlage gebundenen Wert des Zuschuss- und Beitragsteils des Anlagevermögens“. Demnach ist es zulässig, das Abzugskapital ratierlich aufzulösen und es besteht auch keine Verpflichtung zur Anrechnung der Auflösungsbeträge gemäß KAG NW.

1. Andere aktivierte Eigenleistungen

30. Die anderen aktivierten Eigenleistungen sind in voller Höhe in der Gebührenkalkulation aufwandsmindernd zu berücksichtigen, da die entsprechenden Kosten in den Kostenartenansätzen der Aufwandsplanung enthalten sind. Eine Nichtberücksichtigung der aktivierten Eigenleistungen würde zu einer Doppelverrechnung dieser Kosten führen. Zum einen würden diese in der Gebührenkalkulation als Kosten in der aktuellen Kalkulationsperiode verrechnet, zum anderen würden sie durch die Aktivierung in Form von Abschreibungen in die Kosten der folgenden Perioden einfließen.
31. Im vorliegenden Fall handelt es sich hierbei um Gemeinkostenzuschläge die im Zusammenhang mit der Herstellung von Anlagengütern verrechnet werden. Es werden anteilige Kosten der Betriebsführung durch die Stadtwerke Coesfeld GmbH verrechnet. Es wurde daher ein Ansatz von 5,1 T€ gebührenbedarfsmindernd angesetzt. Der auf den investiven Bereich entfallende Anteil der Verwaltungskostenumlage der Stadt wurde bei der Aufwandsplanung betreffend den „Verwaltungskostenbeitrag Stadt“ nicht berücksichtigt.

2. Materialaufwand

32. Der geplante Materialaufwand i. H. v. 2.484,2 T€ setzt sich aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie dem Aufwand für bezogene Leistungen zusammen.
33. Die Ansätze der Aufwandsplanung entfallen mit 81,5 T€ auf den Energiebezug und Materialdirektverbrauch, mit 1.028,0 T€ auf bezogene Fremdleistungen im Zusammenhang mit der Instandhaltung und dem Betrieb des Kanalnetzes und der Pumpwerke, mit 1.346,7 T€ auf Verbandsbeiträge und Abgaben sowie mit 28,0 T€ auf die Kosten der Schlammabfuhr aus Kleinkläranlagen.
34. Aussonderungen wurden hinsichtlich der Aufwendungen für bezogene Leistungen der Klärschlammmentsorgung (28,0 T€) sowie von Kostenanteilen der Lippeverbandsbeiträge (0,8 T€) und der Kleinleiterabgabe (1,1 T€) vorgenommen. Bei der Klärschlammmentsorgung handelt es sich um eine Einrichtung, die gesondert ihre Gebühren kalkuliert.

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

35. Die geplanten sonstigen betrieblichen Aufwendungen i. H. v. rd. 1.030,0 T€ umfassen im Wesentlichen Grundbesitzabgaben, Versicherungen, Fernspreckgebühren, Gutachter-, Prüfungs- und Beratungskosten, Betriebsführungskosten sowie den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt.
36. In der Aufwandsplanung sind Gerichts- und Notariatskosten i. H. v. 5,0 T€ ausgewiesen. Kosten, die in Zusammenhang mit Gerichtsverfahren betreffend die Abwassergebühren stehen, sind u. E. gebührenrechtlich nicht ansatzfähig.¹ Auskunftsgemäß handelt es sich bei den ausgewiesenen Kosten jedoch um Gerichtskosten, die in Zusammenhang mit Verfahren bzgl. von Baumängeln anfallen könnten. Diese Kosten sind gebührenrechtlich ansatzfähig und wurden dementsprechend in der Kalkulation übernommen.
37. Hinsichtlich der weiteren Positionen des sonstigen betrieblichen Aufwandes wurden die Kostenanteile der gesonderten gebührenrechnenden Einrichtung Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht in der Kalkulation berücksichtigt.

4. Abschreibungen

38. Unter Abschreibungen i. S. d. § 6 Absatz 2 Satz 4 KAG NW sind die Kosten der Wertminderung der Anlagegüter durch die der Leistungserstellung dienende Nutzung in einer bestimmten Periode zu verstehen. Bei der Abschreibung ist jedem Leistungszeitraum der Wertverzehr periodengerecht zuzuordnen. Der Gesetzgeber hat sich hierzu für eine gleichmäßige (lineare) Abschreibung entschieden.
39. Die Berechnung der ansatzfähigen Abschreibungen kann entweder auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten (AHK) oder der Wiederbeschaffungszeitwerte (WBZW) erfolgen. Dieses Wahlrecht ergibt sich u.a. aus einem Urteil des OVG Münster vom 5. August 1994 (Az. 9 A 1248/92). Das Abwasserwerk berücksichtigt Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte. Der Abschreibungsermittlung sind ausschließlich lineare Abschreibungsverläufe zugrunde zu legen. Die angewandten Abschreibungsdauern sind insbesondere auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse abzustellen. Das Abwasserwerk berücksichtigte für Kanalinvestitionen bis 2004 überwiegend eine Abschreibungsdauer von 54 Jahren und hat danach eine Abschreibungsdauer von 50 Jahren berücksichtigt.
40. Die rechnerische Ableitung der Wiederbeschaffungszeitwerte aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagegüter erfolgte nach dem sog. Indexverfahren. Dieses Verfahren setzt auf den Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagegüter auf. Zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeit-

¹ Vgl. Brüning in Driebehaus; Kommunalabgabenrecht, 53. Erg. Lfg. (Sep. 2015), Rdnr. 183 zu §6.

werte werden die Anschaffungs-/Herstellungskosten gem. der Anlagenbuchhaltung des Abwasserwerkes unter Verwendung geeigneter Indexreihen zur Preisentwicklung auf aktuelle Wiederbeschaffungszeitwerte hochgerechnet. Hierzu wurde die Indexreihe „Ortskanäle“ der Fachserie 17 Reihe 4 des statistischen Bundesamtes angewandt. Die Fortschreibung auf das Jahr 2021 erfolgte anhand der mittleren Preissteigerung der Jahre 2015 bis 2020. Aus den Wiederbeschaffungszeitwerten lassen sich wiederum die Abschreibungen unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der Anlagegüter ableiten.

41. Neben den Abschreibungen auf das zum Kalkulationserstellungszeitpunkt vorhandene Anlagevermögen wurden insbesondere auch die Auswirkungen der in den Jahren 2021 und 2022 durchgeführten und geplanten Investitionen ergänzend berücksichtigt. Hinsichtlich der Anlagenzugänge wurde überwiegend vereinfachend eine Aktivierung zur Jahresmitte unterstellt.
42. Aufgrund der abweichenden Abschreibungsgrundlage (Anschaffungs-/Herstellungskosten des Abwasserwerkes in der handelsrechtlichen Betrachtung gegenüber Wiederbeschaffungszeitwerten in der Gebührenkalkulation), wurden die Ansätze des Wirtschaftsplans ausgesondert und die kalkulatorischen Abschreibungen berücksichtigt.
43. Für das Kalkulationsjahr 2022 wurden in der Gebührenkalkulation Abschreibungen i. H. v. rd. 1.988,6 T€ angesetzt.

5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

44. Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 KAG NW gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu den ansatzfähigen Kosten. Die angemessene Verzinsung umfasst Eigen- und Fremdkapital. Abzustellen ist dabei auf das Anlagekapital im Sinne des Anschaffungspreises. Der bereits eingetretene Werteverzehr der Anlagegüter (Abschreibungen) ist zu berücksichtigen.
45. Gemäß ausdrücklicher Regelung in § 6 Absatz 4 Satz 4 KAG NW bleibt „bei der Verzinsung ... der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht“, da der Einrichtung bezüglich dieser Positionen kein aus der Bindung von Kapital herrührender Zinsaufwand entsteht, noch wurde eigenes Kapital gebunden.
46. Abgabenrechtliche Basis der zulässigen kalkulatorischen Verzinsung sind ausschließlich die sog. historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten zum Anschaffungszeitpunkt der jeweiligen Anlagen, da nur diese Ansätze eine Kapitalbindung verursachen. Die Einbeziehung von preissteigerungsbedingten Werterhöhungen in die Verzinsungsbasis muss ausgeschlossen werden.
47. Im Folgenden haben wir eine zulässige kalkulatorische Verzinsung gemäß den Vorschriften des KAG NW ermittelt.

	31.12.2021 €	31.12.2022 €	Mittelwert €
Restwerte auf Basis historischer AHK	29.865.694	32.475.534	31.170.614
Anschlussbeiträge	-11.346.785	-11.319.774	-11.333.279
Landeszuschüsse	-1.471.083	-1.348.968	-1.410.025
Zuschüsse Kanalbau	-133.537	-130.315	-131.926
Abwasserinvestitionspauschale	-3.015.631	-3.015.631	-3.015.631
Summe Abzugskapital	-15.967.035	-15.814.687	-15.890.861
Verzinsungsbasis			15.279.753
Kalkulatorischer Zinssatz			5,24%
Kalkulatorische Zinsen			800.659

48. Um die Verzinsungsbasis zu ermitteln muss von dem Restwert der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten das Abzugskapital abgesetzt werden. Das Abzugskapital setzt sich aus den Restwerten der bis 1994 erhaltenen Landeszuschüsse, den Restwerten der Kanalanschlussbeiträge und der von 1995 bis 2002 bezogenen Abwasserinvestitionspauschale zusammen. Die Restwerte der Landeszuschüsse und der Kanalanschlussbeiträge wurden abweichend von den handelsrechtlichen Ansätzen mit einer kalkulatorischen Nutzungsdauer von 50 Jahren ermittelt, da gemäß abgabenrechtlichen Vorschriften das Abzugskapital mit den gleichen Nutzungsdauern wie die Anlagegüter für die sie erhoben wurden aufgelöst werden muss.² Die Abwasserinvestitionspauschale wird nicht aufgelöst, da es sich hierbei um Zuschüsse zur Stärkung des Eigenkapitals handelt. Als Ver-

² Vgl. Brünig in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 51. Erg. Lfg. (Sep. 2014), Rdnr. 166d zu §6.

zinsungsbasis wird der Saldo aus den Mittelwerten der jeweiligen Jahresanfangs- und Jahresendbeständen herangezogen (vgl. Anlage 2). Die für die Straßenentwässerung gezahlten Anteile von Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen gehören nicht zu den Beiträgen zur Errichtung der Abwasseranlage, für deren Benutzung Abwassergebühren erhoben werden. Sie sind daher nicht als Abzugskapital zu berücksichtigen.³

49. Bezüglich der Höhe des anzusetzenden kalkulatorischen Zinssatzes bestehen keine expliziten Vorgaben im § 6 KAG NW. Es wird lediglich auf die Angemessenheit der Verzinsung verwiesen. In einem Urteil vom 13. April 2005 (Az. 9 A 3120/03) hat das OVG Münster ein Ermittlungsschema zur Ableitung eines maximal zulässigen kalkulatorischen Zinssatzes in Abhängigkeit von der Entwicklung der effektiven Anlagezinsen vorgegeben. Unter Verwendung dieser Methodik ergibt sich für das Jahr 2022 ein maximal zulässiger kalkulatorischer Zinssatz von 5,74 %.
50. Abstimmungsgemäß haben wir eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals von 5,24 % berücksichtigt. Dieser Zinssatz liegt unterhalb des maximal zulässigen Zinssatzes und ist somit nicht zu beanstanden.
51. Es ergeben sich über alle Kostenarten - unter Berücksichtigung von Nebenerlösen - in der Gebührenkalkulation ansatzfähige Kosten von rd. 6.235,4 T€.

III. Kostenstellenrechnung

52. Im Rahmen der Kostenstellenrechnung werden die Kosten je Kostenart den Orten der Kostenentstehung (Kostenstellen) zugeordnet. Von Bedeutung für die Kalkulation der Abwassergebühren sind hierbei neben den direkt in die betriebliche Leistung eingehenden Kostenstellen (sog. Hauptkostenstellen) auch die indirekt eingehenden Kostenstellen (sog. Hilfskostenstellen).
53. Wir haben folgende Kostenstellenstruktur in der Kalkulation berücksichtigt:
 - Allgemeine Kosten
 - Abwasserreinigung Schmutzwasser
 - Abwasserreinigung Niederschlagswasser
 - Pumpwerke Schmutzwasser
 - Pumpwerke Niederschlagswasser
 - Pumpwerke Mischwasser
 - Regenbecken Niederschlagswasser
 - Regenbecken Mischwasser
 - Allgemeine Kostenstelle Leitungen
 - Leitungen Schmutzwasser

³ Vgl. Brünig in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 51. Erg. Lfg. (Sep. 2014), Rdnr. 162 zu §6.

- Leitungen Niederschlagswasser
 - Leitungen Mischwasser
54. Die Zuordnung der um außerordentliche oder leistungsfremde Aufwendungen bereinigten Kosten je Kostenart auf die Kostenstellen wurde im Betriebsabrechnungsbogen 2021 (vgl. Anlage 1) durchgeführt. Die Verteilung der Kostenartenansätze auf die Kostenstellen erfolgte dabei im Wesentlichen auf Grundlage der kostenstellenbezogenen Planung des Abwasserwerkes. Bei einzelnen - nicht kostenstellenbezogen geplanten - Kostenarten erfolgte die Kostenstellenzuschreibung abweichend anhand von ableitbaren Schlüsseln (z. B. Kostenvolumen, Restwerte) oder nach einer sog. „Expertenschätzung“.
55. Die Erträge aus aktivierten Eigenleistungen wurden von den Kosten der Kostenstelle „Allgemeine Kosten“ abgesetzt. Über die aktivierten Eigenleistungen werden dem investiven Bereich zuzurechnende Verwaltungskostenbeiträge und Betriebsführungskosten verrechnet. Daher sind die Erträge aus den aktivierten Eigenleistungen der Kostenstelle der Verbuchung der Verwaltungskostenbeiträge und der Betriebsführungskosten gebührenbedarfsmindernd zuzuordnen.
56. Die Kosten für Maschinenversicherungen wurden den Kostenstellen zugeordnet, auf denen sich die entsprechend versicherten Maschinen befinden. Hierbei wurde eine Verteilung im Verhältnis der Anschaffungs-/Herstellungskosten der maschinellen Anlagen je Kostenstelle berücksichtigt. Diese Vorgehensweise beruht auf dem Umstand, dass sich die Höhe der jeweiligen Versicherungsprämien auskunftsgemäß nach der Höhe der jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten richtet.
57. Bei der Verteilung der kalkulatorischen Zinsen auf die Kostenstellen wurde die jeweilige Kapitalbindung berücksichtigt. Hierzu haben wir von den Restwerten auf Basis der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten je Kostenstelle die jeweils zuzurechnenden Anteile des Abzugskapitals (Kanalanschlussbeiträge, Landeszuschüsse, Kanalbauzuschüsse und Abwasserinvestitionspauschale) abgesetzt.
58. Die Zuordnung der Kanalanschlussbeiträge erfolgte gemäß den Regelungen zur Beitragserhebung der Beitragsatzung. Diese sieht eine Erhebung von 2/3 des vollen Satzes bei einem ausschließlichen Schmutzwasseranschluss und 1/3 des vollen Satzes bei einem ausschließlichen Niederschlagswasseranschluss vor. Die Restwerte der Landeszuschüsse und die Abwasserinvestitionspauschale wurden anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Kostenstellen verteilt. Dabei wurden für die Verteilung der Landeszuschüsse nur die Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagenzugänge der Jahre in denen diese Zuschüsse gezahlt wurden (1950 bis 1994) herangezogen. Entsprechend wurden für die Verteilung der Abwasserinvestitionspauschale nur die Anschaffungs-/Herstellungskosten der Jahre in denen diese gezahlt wurden (1995 bis 2002) herangezogen. Durch die zwischenzeitlich erfolgten Abschreibungen auf die bezuschussten Anlagegüter

verringert sich deren Kapitalbindung, während die Abwasserinvestitionspauschale in nominaler Höhe erhalten bleibt und bis zu deren Verwendung im Rahmen einer Reinvestition im bezuschussten Anlagenteil zur Finanzierung anderer Anlagenteile dienen können. Daher entspricht die hier vorgenommene Verteilung der Zinsaufwendungen einer verursachungsgerechten Kostenzuordnung.

59. Die Abschreibungen der einzelnen Anlagegüter haben wir mit Hilfe des vorliegenden Anlagenverzeichnisses direkt auf die betreffenden Kostenstellen zugeordnet.
60. Auf der Kostenstelle „Allgemeine Leitungen“ sind im Wesentlichen die Kosten der Rattenbekämpfung in den Kanälen gebucht. Es handelt es sich um eine Hilfskostenstelle, die im Wege der kostenrechnerischen Sekundärkostenverteilung auf die Hauptkostenstellen Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasser umgelegt wurde. Die Verteilung erfolgte zu gleichen Teilen auf die genannten drei Hauptkostenstellen, da die Rattenbekämpfung auskunftsgemäß in allen Kanalarten gleichmäßig stattfindet.
61. Bei der Kostenstelle „Allgemeine Kosten“ handelt es sich ebenfalls um eine Hilfskostenstelle, die im Wege der kostenrechnerischen Sekundärkostenverteilung auf die Hauptkostenstellen umgelegt wurde. Die allgemeinen Kosten wurden auf alle Hauptkostenstellen mit Ausnahme der Abwasserreinigungskostenstellen verteilt, da auf diesen Kostenstellen kein oder nur sehr geringer Verwaltungs- bzw. allgemeiner Aufwand anfällt. Die Verteilung erfolgte auf Grundlage des Verhältnisses der direkten Kosten abzgl. der kalkulatorischen Zinsen der Hauptkostenstellen. Die kalkulatorischen Zinsen wurden nicht in der Verteilungsbasis berücksichtigt, da dies durch die Berücksichtigung der Kanalanschlussbeiträge in der Verzinsungsbasis der Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle zu nicht sachgerechten Verschiebungen führen würde.
62. Nach der Sekundärkostenverteilung ergeben sich aus dem Betriebsabrechnungsbogen 2022 die Gesamtkosten je Hauptkostenstelle (vgl. Anlage 1).

IV. Kostenträgerrechnung

63. Als letzter Schritt der Kostenrechnung gibt die Kostenträgerrechnung Aufschluss darüber, welche Kosten für welche Leistungen entstanden sind. Kostenträger sind folglich die erbrachten Leistungen (vgl. Anlage 3). Bei der Kalkulation waren folgende Kostenträger zu berücksichtigen:

- Schmutzwassergebühr
 - Niederschlagswassergebühr für die Grundstücksentwässerung
 - Niederschlagswassergebühr für die Straßenentwässerung
64. Jeder dieser Kostenträger wird differenziert nach der Art des Anschlusses. Dabei handelt es sich entweder um einen Vollanschluss (Abwasserableitung und Abwasserreinigung) oder einen Anschluss, für den nur Ableitungsgebühren gezahlt werden müssen. Letztere Anschlussnehmer sind eigenständige Mitglieder des Lippeverbandes und werden von diesem gesondert für die Abwasserreinigung veranlagt.
65. In einem ersten Schritt waren die Kosten der Hauptkostenstellen den drei Leistungsbereichen zuzuordnen. Dabei sind die Kostenstellen „Abwasserreinigung Schmutzwasser“, „Pumpwerke Schmutzwasser“ und „Leitungen Schmutzwasser“ voll dem „Kostenträger Schmutzwassergebühr“ zuzurechnen.
66. Die Kostenstellen „Pumpwerke Mischwasser“, „Regenbecken Mischwasser“, „Leitungen Mischwasser“ wurden entsprechend der Zweikanaltheorie zu 50 % auf den Kostenträger Schmutzwassergebühr und zu 50 % auf die beiden verbleibenden Kostenträger der Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt. Die vom Abwasserwerk ermittelte Aufteilung nach der 2-Kanaltheorie wurde durch uns ungeprüft übernommen. Das Kostenvolumen der Niederschlagswasserbeseitigung wurde anhand der an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Flächen zu rd. 69 % auf die Grundstücksentwässerung und zu rd. 31 % auf die Straßenentwässerung verteilt (vgl. Tabelle Abschnitt B.V).
67. Die Kostenstelle „Abwasserreinigung Niederschlagswasser“ wurde anhand der an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Flächen mit Vollanschluss zu rd. 90 % auf die Grundstücksentwässerung und zu rd. 10 % auf die Straßenentwässerung verteilt.
68. Die Kostenstellen „Pumpwerke Niederschlagswasser“, „Regenbecken Niederschlagswasser“ und „Leitungen Niederschlagswasser“ sind entsprechend dem Vorgehen beim Niederschlagswasseranteil der Mischwasserkostenstellen zu rd. 69 % auf die Grundstücksentwässerung und zu rd. 31 % auf die Straßenentwässerung verteilt worden.
69. Für die Kostenstelle „Leitungen Niederschlagswasser“ wurde zusätzlich eine Korrektur vorgenommen. Dieser Kostenstelle sind 1/3 aller Kanalanschlussbeiträge zugeordnet (vgl. Tz. 58). Diese Beiträge wurden jedoch ausschließlich von den Grundstückseigentümern und nicht von den Trägern der Verkehrswege geleistet. Dementsprechend dürfen die sich aus den geleisteten Beiträgen ergebenden Zinsenentlastungen auch nur den Grundstückseigentümern zu Gute kommen. Diese Verfahrensweise ist in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Umstellung von einer teilweisen Beitragsfinanzierung auf eine reine Gebührenfinanzierung begründet. Hiernach darf eine Umstellung des Finanzierungssystems nicht dazu führen, dass die zum Zeitpunkt des Wechsels bereits

vorhandenen Altanschlussnehmer, die in der alten Struktur eine Beitragszahlung geleistet haben, gegenüber den Neuanschlussnehmern benachteiligt werden.⁴ Eine solche Benachteiligung kann durch die Erhebung unterschiedlicher Gebührensätze oder die Rückerstattung der Beiträge vermieden werden.⁵ Da es sich im vorliegenden Fall um eine Nutzergruppe, die Beiträge entrichtet hat (Grundstücksentwässerung), und eine Nutzergruppe ohne Beitragszahlungen (Straßenentwässerung) handelt, ist eine Differenzierung der Gebührensätze zwischen Grundstücks- und Straßenentwässerung erforderlich. Um diesen Umstand Rechnung zu tragen, wurde der sich aus den Kanalanschlussbeiträgen ergebende Zinseffekt quantifiziert und der Kostenträger „Grundstücksentwässerung“ um rd. 62,5 T€ entlastet und der Kostenträger „Straßenentwässerung“ um rd. 62,5 T€ belastet. Analog erfolgte eine Entlastung des Kostenträgers „Straßenentwässerung“ durch die Berücksichtigung der Entlastungseffekte aus der Bezuschussung von Baumaßnahmen durch die Straßenbaulastträger von rd. 81,4 T€ und eine entsprechende Belastung des Kostenträgers „Grundstücksentwässerung“.

70. Die so ermittelten Kosten je Kostenträger müssen anschließend auf die beiden Leistungsbestandteile Abwasserreinigung und Abwasserableitung aufgeteilt werden. Auf die Abwasserreinigung entfallen jeweils nur die Kosten der Kostenstellen „Abwasserreinigung Schmutzwasser“ und „Abwasserreinigung Niederschlagswasser“. Die verbleibenden Kosten sind der jeweiligen Abwasserableitung zu zuordnen.

V. Mengengerüst der Kalkulation

71. Für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung wurde der Mengenansatz des Frischwassermaßstabes i. H. v. rd. 1.203 Tm³ berücksichtigt. Davon entfallen rd. 117 Tm³ auf Anschlüsse, die nur den Anteil der Schmutzwasserableitung an das Abwasserwerk zahlen. Die verbleibenden rd. 1.087 Tm³ sind Vollanschlüssen zuzuordnen.
72. Die Niederschlagswassergebühren für die Grundstücksentwässerung und die Straßenentwässerung werden anhand der Größe der hinterlegten Flächen aufgeteilt. Auf die Grundstücksentwässerung mit Vollanschluss entfallen hierbei rd. 2.132 Tm², auf die Grundstücksentwässerung, bei denen die Abwasserreinigung separat bezahlt wird, entfallen rd. 101 Tm². Auf die Straßenentwässerung mit Vollanschluss entfallen rd. 240 Tm², auf die Straßenentwässerung deren Abwasser lediglich abgeleitet wird rd. 757 Tm².

⁴ Vgl. Grünewald in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 42. Erg. Lfg. (März 2010), Rdnr. 510 zu § 8.

⁵ Vgl. Grünewald in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 42. Erg. Lfg. (März 2010), Rdnr. 510 zu § 8.

Befestigte Flächen	m²
Flächen Grundstückentwässerung Vollanschluss	2.132.058
Flächen Grundstückentwässerung Ableitung	100.864
Flächen Straßenentwässerung Vollanschluss	240.281
Flächen Straßenentwässerung Ableitung	757.275

Wassermengen	m³
Menge Schmutzwasser Vollanschluss	1.086.606
Menge Schmutzwasser nur Ableitung	116.643

VI. Ermittlung der Abwassergebühren

73. Auf der Grundlage der in den vorangegangenen Abschnitten ermittelten Kosten und Gebührenbemessungsgrundlagen ergeben sich für den Kalkulationszeitraum 2022 die zu kalkulierenden Gebührensätze.
74. Auf Grundlage der in Abschnitt B.IV erläuterten Aufteilungsverhältnisse der Kosten je Hauptkostenstelle wurde zunächst eine Aufteilung der Kosten auf die Bereiche Schmutz-, Grundstücks- und Straßenentwässerung vorgenommen (vgl. Anlage 3).
75. Bei der Aufteilung der gesamten Kosten der Niederschlagsentwässerung ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Gebührenpflichtigen nicht mit den Kosten der Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze belastet werden. In Nordrhein-Westfalen kann diese Entlastung durch einen Abzug eines Gemeindeanteils von den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung oder durch eine Einbeziehung der öffentlichen Flächen in den Divisor der Gebührensatzermittlung erfolgen.⁶ In der vorliegenden Kalkulation haben wir die Aussonderung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anhand der von der Gemeinde ermittelten Flächenanteile auf Ebene der Kostenstellenkosten vorgenommen.
76. Ergänzend zu den Kosten der Kalkulationsperiode sind gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen aus den vier letzten Jahren gutzubringen bzw. können nachgeholt werden. Die von uns berücksichtigten Ansätze der Kostenüberdeckungen umfassen die vollen Überdeckungen des Jahres 2020 dieser Bereiche.

⁶ Vgl. Brüning in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 55. Erg. Lfg. (Sept. 2016), Rdnr. 352c zu §6.

77. Die Kalkulation führt für das Jahr 2022 zu folgenden Gebührensätzen:

	Schmutz- wasser	Grundstücks- entwässerung	Straßen- entwässerung
Gebührenfähige Kosten	3.476.601 €	1.783.431 €	691.087 €
Vollanschluss	3.253.607 €	1.711.992 €	183.304 €
Ableitung	222.993 €	71.439 €	507.783 €
Maßstabseinheiten			
Vollanschluss	1.086.606 m³	2.132.058 m²	240.281 m²
Ableitung	116.643 m³	100.864 m²	757.275 m²
Gebühr Abwasserableitung	1,91 €/m³	0,71 €/m²	0,67 €/m²
Gebühr Vollanschluss	2,99 €/m³	0,80 €/m²	0,76 €/m²

C. Zusammenfassung

78. Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen (im Folgenden auch Abwasserwerk) beauftragte uns mit Schreiben vom 27. September 2021 mit der Kalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2022. Der Beauftragung lag unser Angebot vom 24. September 2021 zu Grunde.
79. Die Abwasserbeseitigung für die Einwohner und Gewerbebetriebe der Stadt Lüdinghausen obliegt dem Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen. Dieses wird in der Betriebsform eines Eigenbetriebes geführt. Die Abwasserreinigung erfolgt durch den Lippeverband.
80. Unsere Aufgabe war es, auf Basis der Wirtschaftsplanung 2022 die Abwassergebühren des Jahres 2022 zu kalkulieren. Dies beinhaltete insbesondere folgende Arbeitsschritte:
- Plausibilitätsprüfung der bestehenden Anlagenrechnungen (rechnerische Richtigkeit, Zuordnung zu Anlagengruppen, Abschreibungsdauern), insbesondere die Ermittlung der Abschreibungen und der Restwerte in den abgabenrechtlich relevanten Bewertungskreisen (historische Anschaffungs-/Herstellungskosten, Wiederbeschaffungszeitwerte); Prüfung der Behandlung von Anlagen im Bau sowie der geplanten Anlagenzugänge für den Kalkulationszeitraum (keine Prüfung der Vollständigkeit bzw. Neuaufnahme des Vermögens).
 - Ermittlung und sachgerechte Verteilung der kalkulatorischen Zinsen unter Berücksichtigung des fortgeschriebenen Abzugskapitals (Kanalanschlussbeiträge, Zuschüsse, Werte der von Dritten unentgeltlich übernommenen Anlagen) sowie der Anlagen im Bau; Zuordnung auf die Kostenträger Schmutzwasserbeseitigung, Grundstücksentwässerung und Straßenentwässerung.
 - Erarbeitung eines Plan-Betriebsabrechnungsbogens, insbesondere Aussonderung leistungsfremder Kosten; Verteilung der Plankosten der Abwasserentsorgung auf die Vor- und Endkostenstellen (Primärkostenverteilung), Umlage der Vorkostenstellen auf Endkostenstellen (Sekundärkostenverteilung).
 - Rechnerische Ermittlung der kostendeckenden Gebührensätze. Die Berechnung erfolgt durch Division der Plankosten für jede Leistungsart durch die geplanten Entgeltbemessungseinheiten.
81. Im Rahmen der Gebührenkalkulation haben wir auf Basis der von uns plausibilisierten Planungen des Abwasserwerks einen Betriebsabrechnungsbogen und eine Kostenträgerrechnung für das Jahres 2022 aufgebaut. Es ergeben sich anhand des Kalkulationsschemas unter Berücksichtigung der Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren folgende Gebührensätze:

	Schmutz- wasser	Grundstücks- entwässerung	Straßen- entwässerung
Gebührenfähige Kosten	3.476.601 €	1.783.431 €	691.087 €
Vollanschluss	3.253.607 €	1.711.992 €	183.304 €
Ableitung	222.993 €	71.439 €	507.783 €
Maßstabseinheiten			
Vollanschluss	1.086.606 m³	2.132.058 m²	240.281 m²
Ableitung	116.643 m³	100.864 m²	757.275 m²
Gebühr Abwasserableitung	1,91 €/m³	0,71 €/m²	0,67 €/m²
Gebühr Vollanschluss	2,99 €/m³	0,80 €/m²	0,76 €/m²

Düsseldorf, 10. November 2021

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Otmar Koetz

ppa. Thomas Gutsche

Anlage 1

Alle Beträge in [€]	Aufwandsplanung	Aussonderungen/ Hinzurechnungen	Ansatz Abwasser- Gebühren- kalkulation	Allgemeine Kosten	Abwasser- reinigung		Pumpwerke				Regenbecken		Bereitstellungsdienst, Leitungsnetze und Anschlußleitungen				
					Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Schmutz- wasser	Mischwasser	Niederschlags- wasser	Mischwasser	Allgemeine Leitungen	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Leitungen - wasser	Mischkanal Leitungen -
2022	Kostenart/Konto																
Andere aktivierte Eigenleistungen	Sonstige betriebliche Erträge	0	-5.100	-5.100													
	Mieten und Pachten	0	-1.525	-1.500													
Sonstige Erträge	Sonstige Erträge	-25	0	0													
	Sonstige Erträge	-1.500	-1.500	-1.500													
Materialaufwand	Materialaufwand	-29.894	2.484.306	15.286	1.133.616	211.190	265.327	2.832	274.764	142.943	39.262	6.000	6.834	6.630	349.621		
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0	81.500	0			12.161	432	66.273	1.484	1.150						
Energie- und Wasserbezug	Energie- und Wasserbezug	78.500	78.500				11.827	432	63.606	1.484	1.150						
	Brenn- und Treibstoffe	2.500	2.500				333		167								
Material Direktverbrauch	Material Direktverbrauch	500	500				253.166	2.400	208.491	141.458	38.112	6.000	6.834	6.630	349.621		
	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-29.894	2.372.806	15.286	1.133.616	211.190	253.166	2.400	208.491	141.458	38.112	6.000	6.834	6.630	349.621		
Fremdleistungen	Fremdleistungen	1.028.000	1.028.000	15.286			253.166	2.400	208.491	141.458	38.112	6.000	6.834	6.630	349.621		
	Beiträge Lippeverband, Wasser- u. Bodenv.																
WBV-Beitrag	WBV-Beitrag	11.000	11.000														
	Lippeverband-Beitrag	1.302.200	1.301.406														
Abwasserabgabe Landesumweltamt	Abwasserabgabe Landesumweltamt	32.400	32.400														
	Kleineinleiterabgabe	1.100	-1.100														
Klarschlammentsorgung	Klarschlammentsorgung	28.000	-28.000	0													
Sonstige betriebliche Aufwendungen	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.030.000	-31.464	998.536			21.703	989	23.045	1.809	2.437		90.851	256.433	45.860		
	Verluste aus Anlagenabgängen	15.000	-15.000	0													
Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge	Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge	15.000	15.000														
	Sonstige Gebühren und Beiträge	24.000	24.000														
Feuer- und Sturmversicherungen	Feuer- und Sturmversicherungen	1.000	1.000														
	Maschinenversicherungen	29.000	29.000				7.132	100	15.242	1.225	2.304						
Bürobedarf, Zeitschriften	Bürobedarf, Zeitschriften	6.000	6.000														
	Fernsprechgebühren	1.500	1.500				405	56	153	409	102						
Bekanntmachungen	Bekanntmachungen	11.500	11.500														
	Prüfungs- und Beratungskosten	10.000	10.000														
Gutachterkosten	Gutachterkosten	261.000	261.000														
	Gerichts- und Notariatskosten	5.000	5.000														
Betriebsführungskosten	Betriebsführungskosten	15.000	15.000														
	Sonstige Dienst- und Fremdleistungen	250.000	250.000														
Bankgebühren	Bankgebühren	2.500	2.500														
	Verwaltungskostenbeitrag Stadt	381.500	-16.464	365.036													
Aus- und Fortbildung	Aus- und Fortbildung	2.000	2.000														
Abschreibungen	Abschreibungen	1.400.000	588.546	1.988.546			95.834	2.270	248.851	92.888	53.081		564.720	453.907	436.860		
	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0													
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	68.000	732.659	800.659			16.644	1.054	77.458	138.092	45.313		29.909	252.982	234.743		
	Fremdkapitalzinsen	68.000	-68.000	0													
Kalkulatorische Zinsen	Kalkulatorische Zinsen		800.659	800.659			16.644	1.054	77.458	138.092	45.313		29.909	252.982	234.743		
Summe	Summe	4.975.575	1.259.847	6.235.422	1.133.616	211.190	399.508	7.146	624.093	375.732	140.092	-6.000	692.314	969.953	1.067.085		
	Umlage Allgemeines Leitungen																
Zwischensumme	Zwischensumme			608.693	1.133.616	211.190	399.508	7.146	624.093	375.732	140.092	0	694.314	971.953	1.069.085		
	Umlage Allgemeine Kosten			-608.693			66.857	1.064	95.456	41.498	16.551	0	116.022	125.550	145.697		
Summe nach umgelegten Kosten	Summe nach umgelegten Kosten			0	1.133.616	211.190	466.365	8.209	719.549	417.230	156.643	0	810.336	1.097.503	1.214.782		

PwC
Anlage 2

Alle Beträge in [€]	Allgemeine Kosten	Pumpwerke			Regenbecken		Bereitschaftsdienst, Leitungsnetze und Anschlußleitungen			Summe
		Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Mischwasser	Niederschlags- wasser	Mischwasser	Leitungen - Schmutz- wasser	Leitungen - Niederschlags- wasser	Leitungen - Mischkanal	
	9400	9441	9442	9443	9462	9463	9475	9476	9477	
Restwert Historische AHK 31.12.2021	98.701	401.799	5.569	1.534.650	2.466.543	967.221	9.236.926	9.348.924	5.805.361	29.865.694
Restwert Historische AHK 31.12.2022	71.650	360.889	36.912	1.694.972	3.602.119	934.535	9.987.776	10.148.361	5.638.320	32.475.534
Mittelwert	85.176	381.344	21.241	1.614.811	3.034.331	950.878	9.612.351	9.748.642	5.721.841	31.170.614
Restwert Anschlussbeiträge 31.12.2021	0	0	0	0	0	0	-7.564.523	-3.782.262	0	-11.346.785
Restwert Anschlussbeiträge 31.12.2022	0	0	0	0	0	0	-7.546.516	-3.773.258	0	-11.319.774
Mittelwert	0	0	0	0	0	0	-7.555.519	-3.777.760	0	-11.333.279
Restwert Landeszuschüsse 31.12.2021	0	-11.115	0	-100.340	-48.643	-62.087	-429.956	-337.260	-481.682	-1.471.083
Restwert Landeszuschüsse 31.12.2022	0	-10.192	0	-92.011	-44.606	-56.933	-394.265	-309.264	-441.697	-1.348.968
Mittelwert	0	-10.654	0	-96.176	-46.625	-59.510	-412.110	-323.262	-461.690	-1.410.025
Restwert Zuschüsse Kanalbau 31.12.2021	0	0	0	0	0	0	-41.346	-59.509	-32.682	-133.537
Restwert Zuschüsse Kanalbau 31.12.2022	0	0	0	0	0	0	-40.325	-58.229	-31.761	-130.315
Mittelwert	0	0	0	0	0	0	-40.835	-58.869	-32.222	-131.926
Abwasserinvestitionspauschale	0	-53.059	-1.124	-40.422	-352.360	-26.624	-1.033.104	-760.842	-748.095	-3.015.631
Kalk. Verzinsungsbasis 2022	85.176	317.631	20.116	1.478.213	2.635.347	864.744	570.782	4.827.909	4.479.834	15.279.753
kalk. Zinssatz 2022	5,24%	5,24%	5,24%	5,24%	5,24%	5,24%	5,24%	5,24%	5,24%	
Kalkulatorische Zinsen 2022	4.463	16.644	1.054	77.458	138.092	45.313	29.909	252.982	234.743	800.659

Kalkulation

2022

KST-Gruppe	Nr	Hauptkostenstellen	Kosten	Anteile			Kosten		
				Schmutz- wasser %	Grundstücks- entwäs- serung %	Straßen- entwäs- serung %	Schmutz- wasser €	Grundstücks- entwäs- serung €	Straßen- entwäs- serung €
Abwasserreinigung	9480a	Schmutzwasser	1.133.616	100,0%	0,0%	0,0%	1.133.616	0	0
	9480b	Niederschlagswasser	211.190	0,0%	89,9%	10,1%	0	189.800	21.390
Pumpwerke	9441	Schmutzwasser	466.365	100,0%	0,0%	0,0%	466.365	0	0
	9442	Niederschlagwasser	8.209	0,0%	69,1%	30,9%	0	5.674	2.535
	9443	Mischwasser	719.549	50,0%	34,6%	15,4%	359.774	248.678	111.097
Regenbecken	9462	Niederschlagswasser	417.230	0,0%	69,1%	30,9%	0	288.391	128.838
	9463	Mischwasser	156.643	50,0%	34,6%	15,4%	78.322	54.136	24.185
Bereitschaftsdienst, Leitungsnetze und Anschlußleitungen	9475	Schmutzwasser	810.336	100,0%	0,0%	0,0%	810.336	0	0
	9476	Niederschlagwasser	1.097.503	0,0%	69,1%	30,9%	0	758.599	338.903
		Ausgleich Zinseffekt						-61.127	61.127
		Kanalanschlussbeiträge							
		Ausgleich Zinseffekt						48.281	-48.281
		Investitionszuschüsse SBT							
		Ausgleich AfA-Effekt						23.042	-23.042
		Investitionszuschüsse SBT							
	9477	Mischkanal	1.214.782	50,0%	34,6%	15,4%	607.391	419.832	187.559
		Summe	6.235.422				3.455.803	1.975.305	804.313
		davon Abwasserreinigung	1.344.806				1.133.616	189.800	21.390
		davon Abwasserableitung	4.890.616				2.322.188	1.785.506	782.923

Menge Vollanschluss	1.086.606 m³	2.132.058 m³	240.281 m³
Menge Ableitung	116.643 m³	100.864 m³	757.275 m³
Kosten I Vollanschluss	3.230.691	1.894.652	209.972
Kosten I Ableitung	225.113	80.654	594.341
Summe	3.455.803	1.975.305	804.313
Über(-)/Unterdeckungen (+) Vollanschluss	22.917	-182.659	-26.669
Über(-)/Unterdeckungen (+) Ableitung	-2.120	-9.215	-86.557
Summe	20.797	-191.874	-113.226
Kosten II Vollanschluss	3.253.607	1.711.992	183.304
Kosten II Ableitung	222.993	71.439	507.783
Summe	3.476.601	1.783.431	691.087
Gebühr Abwasserableitung	1,91 €/m³	0,71 €/m³	0,67 €/m³
Gebühr Vollanschluss	2,99 €/m³	0,80 €/m³	0,76 €/m³

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.